

Anf &gt;&gt; Mitteilungen ... &gt;&gt; News der AZA

[Home](#)[PartnerWeb](#)[Mitteilungen ...](#)[News der AZA](#)[Kreisschreiben der AZA](#)[Andere Informationsquellen](#)[Dienstleistungen ...](#)[Internationales](#)[Rechtsgrundlagen](#)[Arbeitshilfen ...](#)[Ansprechpartner ...](#)[Über uns ...](#)[Jobs](#)

## News der AZA

### Wichtiger Hinweis: Anpassung Lohnprogramm aufgrund Änderung EO-Beitragssatz

Die Senkung des EO-Beitragssatzes auf den 1. Januar 2016 von 0,5% auf 0,45% macht allenfalls eine Anpassung Ihres Lohnprogramms nötig, da mit der hälftigen Aufteilung des Beitrags zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden (je 0,225%) eine dritte Stelle nach dem Komma nötig wird.

22.09.2015

### Erwerbsersatzordnung: Der Beitragssatz sinkt von 0,5 auf 0,45 Prozent

Bern, 02.09.2015 - Die Reserven des Fonds für die Erwerbsersatzordnung (EO) entsprechen Ende 2015 wieder den gesetzlichen Mindestanforderungen. Eine Senkung des Beitragssatzes von heute 0,5 auf 0,45% erlaubt gemäss den Projektionen den Erhalt der Mindestreserven. Der Bundesrat hat daher die Senkung dieses Satzes beschlossen. Er gilt wiederum befristet auf fünf Jahre, von 2016 bis 2020, und wird in der EO-Verordnung verankert.

Weiterführende Informationen und Einzelheiten erhalten Sie [hier](#).

07.09.2015

## 2 ALV - Beitragssatz

Der maximal versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung wird von 126 000 Franken auf 148 200 Franken Bruttojahreslohn erhöht.

Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2 % vom massgebenden Lohn wird bis zur Höchstgrenze von 148 200 Franken erhoben. Für Lohnanteile über 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1 % des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt).

ALV-Beitrag Lohn	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
bis Fr. 148 200.–	1,10 %	1,10 %	2,20 %
ab Fr. 148 201.–	0,50 %	0,50 %	1,00 %